

# Richtlinien des Magistrats für den Beirat für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)<sub>06.2025</sub>

---

Der Magistrat beschließt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner einen Beirat für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

## I. Bezeichnung und Aufgabe

Der Inklusionsbeirat ist ein parteipolitisch unabhängig tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung.

Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sollen dadurch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes gefördert werden.

Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, den Magistrat in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung der Stadt Reinheim betreffen, zu beraten. Insbesondere bei:

1. Umsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Reinheim
2. Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen der Stadt Reinheim
3. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in sozialen und kulturellen Lebensbereichen
4. Unterstützung von Vereinen und Institutionen, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind

## II. Zusammensetzung

- (1) Der Inklusionsbeirat setzt sich aus Vertretungen von Organisationen zusammen, die regelmäßig Veranstaltungen und Beratungen für Menschen mit Behinderung anbieten. Die zu entsendenden Vertretungen sollten schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sein.

AWO Ortsverein Reinheim 1 Vertreter/in

VdK Ortsgruppen je 1 Vertreter/in

Stiftung Nieder-Ramstädt Diakonie Wohnverbund Reinheim	1 Vertreter/in
Reinheimer Bürgergemeinschaft für Behinderte e. V.	1 Vertreter/in
Gehörlosen-Ortsbund Reinheim und Odenwaldkreis e. V.	1 Vertreter/in
Blinden- und Sehbehindertenbund Bezirksgruppe Darmstadt	1 Vertreter/in
Caritasverband Darmstadt Außenstelle Reinheim	1 Vertreter/in
Magistrat	1 Vertreter/in für soziale Angelegenheiten

- (2) Daneben können Gruppierungen, die nachweislich regelmäßig in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in Reinheim tätig sind und mindestens 10 Mitglieder haben, auf Antrag eine Vertretung in den Inklusionsbeirat entsenden. Die zu entsendenden Vertretungen sollten schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sein.
- (3) Menschen, die schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des §2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sind, können auf Antrag als kooptiertes Mitglied aufgenommen werden.
- (4) Alle Vertreter / innen werden von vorgenannten Organisationen/Gruppierungen benannt und vom Magistrat bestellt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der entsendeten Organisation.
- (5) Fachkräfte und kompetente Bürger/innen können zu bestimmten Themenbereichen als Berater geladen werden.
- (6) Den Vorsitz führen der / die Inklusionsbeauftragte der Stadt Reinheim bzw. im Verhinderungsfall dessen / deren Stellvertreter/in. Nach erfolgter öffentlicher Auslobung werden der / die Inklusionsbeauftragte der Stadt Reinheim und dessen / deren Stellvertreter/in vom Magistrat bestellt.
- (7) Alle Funktionen werden ehrenamtlich und freiwillig ausgeübt.

### **III. Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Inklusionsbeirats beträgt 5 Jahre, für die Dauer der Wahlzeit der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung. Die Arbeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Falls ein Mitglied ausscheidet, benennt die jeweilige Organisation/Gruppe eine/n neue/n Vertreter/in. Nachfolger/innen werden in der ersten Sitzung nach dem Ausscheiden der betreffenden Person bestätigt.

## **VI. Vorstand**

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Inklusionsbeirat und des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung im Benehmen mit dem Magistrat ein. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Behindertenbeirats.

## **V. Einberufung**

- (1) Die Ladung zur ersten Zusammenkunft erfolgt durch den Magistrat.
- (2) Die Zusammenkünfte finden regelmäßig statt. Zu außerplanmäßigen Sitzungen wird gesondert eingeladen.
- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirat sind öffentlich.

## **VI. Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Inklusionsbeirat. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen des Inklusionsbeirat ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

## **VII. Abstimmung**

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

## **VIII. Beschlussfähigkeit**

Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist.

## **IX. Auflösen des Inklusionsbeirats**

Der Magistrat kann den Inklusionsbeirat auflösen, wenn dieser dauernd beschlussunfähig ist oder seine Aufgaben nicht wahrnimmt.